

RS AsylGH Erkenntnis 2008/09/09 C2 254591-4/2008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.09.2008

Rechtssatz

Rechtssatz 2

Für die Berufungsbehörde - also hier für den Asylgerichtshof - ist Sache i.S.d§ 66 Abs. 4 AVG ausschließlich die Frage, ob die erstinstanzliche Behörde mit Recht den neuerlichen Antrag gemäß § 68 Abs. 1 AVG zurückgewiesen hat. Die Prüfung der Zulässigkeit eines neuerlichen Antrages aufgrund geänderten Sachverhaltes darf ausschließlich anhand jener Gründe erfolgen, die von der Partei in erster Instanz zur Begründung ihres Begehrens geltend gemacht worden sind. In oder nach der Berufung gegen den Zurückweisungsbescheid können derartige Gründe nicht neu vorgebracht werden (vgl. VwGH 30.06.1992, ZI. 89/07/0200; 20.04.1995, ZI. 93/09/0341). Dies bezieht sich auf Sachverhaltsänderungen, welche in der Sphäre des Antragstellers gelegen sind. Allgemein bekannte Tatsachen sind dagegen jedenfalls auch von Amts wegen zu berücksichtigen (VwGH 29.06.2000, ZI. 99/01/0400; 07.06.2000, ZI. 99/01/0321). Daher war die nach Berufung vorgelegte Todesanzeige unbeachtlich.

Schlagworte

Berufungsverfahren, Prozesshindernis der entschiedenen Sache, Zurückweisungstatbestand

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2008

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at